

Stenographisches Protokoll.

24. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

VI. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 10. Mai 1950.

Inhalt

1. Nationalrat.

Entschließung des Bundespräsidenten, betreffend die Einberufung des Nationalrates zur Frühjahrstagung 1950 (S. 876).

2. Personalien.

- a) Krankmeldungen (S. 876);
- b) Krankenurlaube (S. 876);
- c) Entschuldigungen (S. 876).

3. Bundesregierung.

Schriftliche Beantwortung der Anfragen 27, 55, 56, 60, 71, 73, 89 und 95/J (S. 876).

4. Regierungsvorlagen.

- a) Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Geltungsdauer der Vorschriften über das Schwurgerichtsverfahren (125 d. B.) — Justizausschuß (S. 876);
- b) Bericht an den Nationalrat über das auf der 31. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (126 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 876);
- c) Bundesgesetz, womit das Scheidemünzengesetz abgeändert wird (129 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 876);
- d) Bundesgesetz über die Änderung einiger grundbuchsrechtlicher Vorschriften (130 d. B.) — Justizausschuß (S. 876);
- e) Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte abgeändert wird (131 d. B.) — Justizausschuß (S. 876);
- f) Bundesgesetz über die Errichtung eines „Salzburger Festspielfonds“ (132 d. B.) — Unterrichtsausschuß (S. 876);
- g) Bundesgesetz, womit das Gesetz über die Errichtung eines Zentralbesoldungsamtes abgeändert wird (133 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 876);
- h) Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1950 (134 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 876);
- i) 2. Landwirtschaftliche Wiederaufbaugesetz-Novelle (135 d. B.) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 876);
- j) Bundesgesetz über die Abänderung des Bundesgesetzes über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen (136 d. B.) — Handelsausschuß (S. 876);
- k) Lastverteilungs-Novelle 1950 (137 d. B.) — Verkehrsausschuß (S. 876).

5. Immunitätsangelegenheiten.

Auslieferungsbegehren gegen die Abg. Dr. Reismann und Dr. Stüber — Immunitätsausschuß (S. 876).

6. Verhandlungen.

- a) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (96 d. B.), betreffend das auf der 31. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen über die Nacharbeit der Frauen im Gewerbe (127 d. B.).
Berichterstatlerin: Wilhelmine Moik (S. 877 und S. 879);
Redner: Elser (S. 877);
Kenntnisnahme und Genehmigung (S. 879).
- b) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (97 d. B.), betreffend die auf der 31. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen Nr. 87, 88 und 90, die Urkunde über die Abänderung des Anhangs zum Übereinkommen über die Arbeitsnormen (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete) 1947, sowie die Empfehlung Nr. 83 (128 d. B.).
Berichterstatlerin: Wilhelmine Moik (S. 879);
Kenntnisnahme (S. 880).

Eingebracht wurden:

Anfragen der Abgeordneten

- Geisslinger, Dr. Bock, Kranebitter, Grete Rehor, Bauer u. G. an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, betreffend das Verbot der Abhaltung von Bahnhofsgottesdiensten (99/J);
- Preußler, Uhlir, Olah u. G. an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend die Zeitschrift „Österreich in Wort und Bild“ (100/J);
- Wilhelmine Moik, Olah, Skritek u. G. an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend die Auswucherung der Bevölkerung durch den Kohlengroßhandel (101/J);
- Reismann, Horn, Zechtl u. G. an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Weiterverwendung pensionierter Beamter in der Bundestheaterverwaltung (102/J);
- Horn, Olah, Appel u. G. an den Bundesminister für Unterricht über den Feuerschutz in Bundesmuseen (103/J);
- Reismann, Dr. Zechner, Wimberger u. G. an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Vorgänge im Naturhistorischen Museum (104/J);
- Dr. Pittermann, Zechtl, Gabriele Proft, Kostroun u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Entscheidungen auf Grund des Währungsschutzgesetzes (105/J);
- Dr. Stüber, Dr. Gasselich u. G. an die Bundesminister für Handel und Wiederaufbau und für Unterricht, betreffend den Schutz der österreichischen Kulturdenkmäler (106/J).

Anfragebeantwortungen:

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abg. Neuwirth u. G. (71/A. B. zu 55/J);

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abg. Elser u. G. (72/A. B. zu 71/J);

des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten auf die Anfrage der Abg. Dr. Herbert Kraus u. G. (73/A. B. zu 56/J);

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Horn u. G. (74/A. B. zu 60/J);

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abg. Hillegeist u. G. (75/A. B. zu 73/J);

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Mark u. G. (76/A. B. zu 27/J);

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abg. Hinterndorfer u. G. (77/A. B. zu 95/J);

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Scharf u. G. (78/A. B. zu 89/J).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr.

Präsident **Kunschak**: Die Sitzung ist eröffnet.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 27. April die Frühjahrstagung 1950 für den 2. Mai einberufen. Auf Grund dieser Entschließung wurde die heutige Sitzung anberaumt.

Die stenographischen Protokolle der 17. bis 23. Sitzung sind in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abg. Hinterleithner, Ludwig, Dipl.-Ing. Babitsch, Marchner, Dr. Rupert Roth und Koplenig.

Entschuldigt haben sich die Abg. Hartleb, Steiner, Dr. Gschnitzer, Ing. Kortschak und Strommer.

Mit Zustimmung des Hauses wird den Abg. Dipl.-Ing. Babitsch, Hinterleithner und Ludwig ein sechswöchiger Urlaub gewährt.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 27, 55, 56, 60, 71, 73, 89 und 95 wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Ich bitte den Schriftführer, Herrn Abg. Dr. Stüber, den Einlauf zu verlesen.

Schriftführer Dr. **Stüber**: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt (*liest*):

Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Geltungsdauer der Vorschriften über das Schwurgerichtsverfahren (125 d. B.);

Bericht an den Nationalrat über das auf der 31. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (126 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Scheidemünzengesetz vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 146, abgeändert wird (129 d. B.);

Bundesgesetz über die Änderung einiger grundbuchsrechtlicher Vorschriften (130 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 193, über die

Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte abgeändert wird (131 d. B.);

Bundesgesetz über die Errichtung eines „Salzburger Festspielfonds“ (132 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Gesetz über die Errichtung eines Zentralbesoldungsamtes abgeändert wird (133 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Invalideneinstellungsgesetz vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 163, abgeändert wird (Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1950) (134 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 176, über Beihilfen zum Wiederaufbau kriegsbeschädigter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe abgeändert wird (2. Landwirtschaftliche Wiederaufbaugesetz-Novelle) (135 d. B.);

Bundesgesetz über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 161, über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen (136 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend Änderung des Lastverteilungsgesetzes (Lastverteilungs-Novelle 1950) (137 d. B.).

Von der Staatsanwaltschaft Salzburg ist gegen den Abg. Dr. Viktor Reimann ein Auslieferungsbegehren eingelangt.

Vom Strafbezirksgericht Wien ist gegen den Abg. Dr. Fritz Stüber ein Auslieferungsbegehren eingelangt.

Es werden zugewiesen:

129 und 133 dem Finanz- und Budgetausschuß;

136 dem Handelsausschuß;

125, 130 und 131 dem Justizausschuß;

135 dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft;

126 und 134 dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

132 dem Unterrichtsausschuß;

137 dem Verkehrsausschuß;

die Auslieferungsbegehren dem Immunitätsausschuß.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (96 d. B.): Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 31. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene **Übereinkommen** (Nr. 89) über die **Nachtarbeit der Frauen im Gewerbe** (abgeänderter Wortlaut vom Jahre 1948) (127 d. B.).

Berichterstatterin Wilhelmine Moik: Hohes Haus! Der Ausschuß für soziale Verwaltung legt heute einen Bericht vor, der die Genehmigung des Internationalen Übereinkommens über die Nachtarbeit der Frauen im Gewerbe betrifft.

Auf der 31. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz in San Francisco im Jahre 1948 wurde auch ein Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen im Gewerbe angenommen. Für dieses Übereinkommen haben auch die österreichischen Vertreter gestimmt. Das Übereinkommen stellt eine Revision des Washingtoner Übereinkommens vom Jahre 1919 dar, das damals auch von Österreich ratifiziert wurde. Der Unterschied zwischen den beiden Übereinkommen — dem aus dem Jahre 1948 und dem aus dem Jahre 1919, das gleichfalls eine elfstündige ununterbrochene Nachtruhe für Frauen vorsah —, liegt darin, daß im letzteren der ununterbrochene Zeitraum zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens fallen mußte, während nunmehr das revidierte Übereinkommen wohl bei der elfstündigen Nachtruhe verbleibt, die ununterbrochene Nachtruhe aber zwischen 10 Uhr abends und 7 Uhr morgens liegen kann. Die zuständige Behörde ist ermächtigt, für bestimmte Gruppen, Gebiete und Gewerbe andere Zeitspannen festzusetzen. Vor der Festsetzung einer Zeitspanne, die nach 11 Uhr abends beginnt, hat sie jedoch die beteiligten Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anzuhören.

Das Übereinkommen gilt für Frauen in der gewerblichen Wirtschaft; es gilt nicht für Frauen in leitender Stellung sowie im Gesundheits- und Fürsorgedienst. In das Übereinkommen wurden Ausnahmen übernommen, die auch bisher schon gegolten haben und sich auf Betriebsunterbrechungen beziehen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, und auch auf Fälle, in denen die Gefahr des Verderbens leicht verderblicher Rohstoffe besteht.

Das Übereinkommen umfaßt 19 Artikel. Der Artikel 1 umschreibt den Geltungsbereich des Gesetzes; der Artikel 2 gibt eine Definition des Begriffes „Nacht“; der Artikel 3 umschreibt den Personenkreis, für den das Übereinkommen gilt; die Artikel 4 bis 8

zählen die Ausnahmen in bestimmten Fällen auf; der Artikel 9 weist Übergangsbestimmungen für Länder auf, die bisher keine gesetzliche Regelung der Nachtarbeit der Frauen hatten; die Artikel 10 und 11 bringen Bestimmungen für Indien und Pakistan; der Artikel 12 beschäftigt sich mit Abänderungsanträgen, die zu dieser Frage an die Internationale Arbeitskonferenz gestellt werden können; die Artikel 13 bis 19 umfassen Ratifikationsformalitäten.

Die Bundesregierung hat nach Darlegung der Rechtslage in der Sitzung des Ministerrates vom 21. Februar 1950 den Beschluß gefaßt, dem Herrn Bundespräsidenten die vorbehaltlose Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 89) über die Nachtarbeit der Frauen im Gewerbe vorzuschlagen und hiezu gemäß Artikel 50 der Bundesverfassung 1929 die Genehmigung des Nationalrates einzuholen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich in der Sitzung vom 24. März 1950 mit dem Bericht der Bundesregierung befaßt und stellt den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen (*liest*):

„Der Bericht der Bundesregierung, betreffend das auf der 31. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 89) über die Nachtarbeit der Frauen im Gewerbe (abgeänderter Wortlaut vom Jahre 1948) (96 d. B.), wird zur Kenntnis genommen und dem genannten Übereinkommen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Präsident: Wir werden Spezial- und Generaldebatte unter einem vornehmen.

Abg. Elser: Hohes Haus! Auf der heutigen Tagesordnung stehen lediglich zwei Übereinkommen der Internationalen Arbeitskonferenz. Ich möchte einleitend einige Bemerkungen zu diesen internationalen Übereinkommen schlechtweg sagen.

Es gibt sehr viele Volksvertreter, die diesen sogenannten internationalen sozialpolitischen Übereinkommen nicht jene Bedeutung beimessen, die ihnen meiner Ansicht nach zukommt. Der Wert eines internationalen Übereinkommens liegt vor allem in der Sicherung der Werktätigen der verschiedenen Länder gegen sozialreaktionären Druck und vor allem gegen eine Verschlechterung der nationalen Sozialpolitik.

Solche internationale Übereinkommen könnte man als eine Generallinie der internationalen Sozialpolitik bezeichnen. Es gibt natürlich Staaten, die weit über diese Linie hinausgehen und deren sozialpolitische Entwicklung sich nicht, sagen wir, dem Buchstaben gemäß auf der Basis dieser internationalen Über-

einkommen bewegt. Es gibt aber auch Staaten — und darin liegt ja der Wert der internationalen Übereinkommen —, die sich streng an diese Linie halten. Darin liegt ein gewisser Schutz für die Werktätigen der einzelnen Länder, daß die eigene nationale Sozialpolitik nicht unter diese Generallinie absacken kann. Vor allem darf man nicht vergessen, daß die nationalen sozialpolitischen Maßnahmen mehr oder weniger doch auch von der internationalen Sozialpolitik beeinflußt werden. Auch auf dem Gebiet der internationalen Sozialpolitik gibt es eine Art Dumping, eine Unterbietung gegenüber anderen Staaten. Das ist eine Gefahr für alle jene Staaten, die eine vorbildliche Sozialpolitik aufweisen. Soviel über den Wert solcher internationaler Übereinkommen.

Nun zum vorliegenden Übereinkommen Nr. 89, das in San Francisco aus der Taufe gehoben wurde. Es stellt eine Revision des im allgemeinen gleichartigen Übereinkommens Nr. 4 aus dem Jahre 1919 dar. Wenn sich aber die Abgeordneten die Mühe nehmen, dieses vorliegende Übereinkommen aufmerksam zu studieren, werden sie feststellen, daß es eine bedeutende internationale sozialpolitische Verschlechterung darstellt; denn mit dem Übereinkommen Nr. 89 ist die Möglichkeit geboten, die Nachtruhe der Frauen zum Großteil zu beseitigen. Diese Revision des Übereinkommens Nr. 4 enthält die Möglichkeit, die Nachtruhe der Frauen, konkret gesagt, von 10 Uhr abends bis 12 Uhr nachts hinauszuschieben. Das heißt, die Beschäftigung kann nun bis 12 Uhr nachts erfolgen, dann allerdings muß die unbedingt einzuhaltende siebenstündige Mindestruhezeit angeknüpft werden. Aber was bedeutet das praktisch? Was bedeutet das, wenn die Frauen in den Schichtbetrieben, in den industriellen und in den verschiedenen gewerblichen Betrieben durch diese Ermächtigung gezwungen werden können, bis 12 Uhr nachts zu arbeiten? Das bedeutet, daß sie erstens einmal in dieser Zeit in den Städten keine Verkehrsmittel mehr zur Verfügung haben und den Weg nach Hause meist zu Fuß antreten müssen. Dort kommen sie oft erst gegen 1 Uhr morgens an. Wenn man sich das alles praktisch vorstellt, dann kann man erst ermessen, daß diese Möglichkeit einer „großen Beweglichkeit“ der Arbeitszeiteinteilung, wie der Motivenbericht der Regierungsvorlage sagt, in Wirklichkeit die Nachtruhe der Frauen aufhebt.

Die Verhältnisse auf dem Land sind noch schlimmer. Textilfabriken beispielsweise liegen nicht nur in den großen Städten mit den modernsten Verkehrsmitteln, die allerdings um Mitternacht auch nicht mehr verkehren;

auf dem Lande müssen die Textilarbeiterinnen manchmal viele Stunden Weges zurücklegen, mindestens eine Stunde, um vom Arbeitsplatz zum Wohnort zu gelangen. Sie kommen also, wenn die Möglichkeit, die diese Revision des Abkommens aus dem Jahre 1919 bietet, ausgeschöpft wird, eigentlich erst in der Frühe nach Hause.

Sie sehen also, daß durch diese Abänderung Bestimmungen über die Nachtruhe der Frauen sowohl im internationalen Maßstab wie auch im nationalen Maßstab bedeutend verschlechtert werden, ja für viele zehntausende Frauen faktisch überhaupt beseitigt werden. Dagegen muß man sich mit aller Schärfe wenden. Es ist auch sehr charakteristisch, daß das Übereinkommen Nr. 4 aus dem Jahre 1919 eine bedeutendere Besserung der sozialen Schutzmaßnahmen darstellt als das heutige Übereinkommen. Im Jahre 1919 hat man auf die revolutionäre Bewegung in allen Ländern und bei allen Völkern Rücksicht genommen und hat daher diese Nachtruhe international festgelegt. Jetzt erleben wir überall die Tendenz, alles, was einmal an Schutzmaßnahmen für die Frauen bestand, allmählich zu durchlöchern und schließlich zu beseitigen.

Eine solche Tendenz erleben wir auch bei den sogenannten Wirtschaftstagen. Ich verweise darauf, daß die einst sehr soziale Gemeinde Wien den Wirtschaftstag eingeführt hat. Er wurde nun in der Stadtgemeinde Wien ab 1. April dieses Jahres beseitigt. Ich muß diese Maßnahme sehr bedauern, und ich bedaure auch sehr, daß die Vertreterinnen der Sozialistischen Partei dieser frauenschädigenden Maßnahme ihre Sanktion erteilt haben. So erleben wir überall die Tendenz einer Verschlechterung der sozialen Bestimmungen für die Frau und die Mutter. Man könnte noch andere Beispiele anführen, die beweisen, daß diese Tendenz in Österreich wieder voll auflebt.

Man könnte mir antworten, wir sind ja in Österreich nicht verpflichtet, dieses Mindestmaß anzunehmen, dieses internationale Übereinkommen unter allen Umständen auch in unsere Gesetzgebung einzubauen. Aber man muß zugleich auch darauf hinweisen, daß das Sozialministerium die Bestimmungen dieses neuen Übereinkommens Nr. 89 in den Entwurf des neuen Arbeitszeitgesetzes für die Frauen eingebaut hat. Schon in diesem Entwurf sind eine Reihe von Ermächtigungen der Gewerbeinspektorate und der Bundesregierung selbst enthalten, die mehr oder weniger dazu führen können, die Nachtruhe der in Gewerbebetrieben beschäftigten österreichischen Frauen zu beseitigen. Das ist es auch, weshalb die Abgeordneten des Linksblocks gegen dieses Übereinkommen Stellung

nehmen müssen. Wir werden daher gegen dieses Übereinkommen stimmen.

Berichterstatterin Moik (*Schlußwort*): Der Herr Abg. Elser hat in seinen Schlußausführungen darauf hingewiesen, daß die nationalen Gesetzgebungen nicht verpflichtet sind, sich an dieses internationale Übereinkommen zu halten, sondern daß sie günstigere Bestimmungen einbauen können. Er hat auch darauf verwiesen, daß in dem Arbeitszeitgesetzentwurf, der jetzt vorliegt, das Übereinkommen Nr. 89 schon eingebaut ist. Ich möchte das richtigstellen. In dem Entwurf des Arbeitszeitgesetzes ist zwar vorgesehen, daß die Nachtruhe um 23 Uhr beginnen soll, aber sowohl die Eingabe der Arbeiterkammer wie auch die des Gewerkschaftsbundes hat die Beendigung der Nachtarbeit um 22 Uhr vorgeschlagen, und wir hoffen, daß wir dies auch in dem Arbeitszeitgesetz durchsetzen können.

Die Änderung des Internationalen Übereinkommens fußt darauf, daß ansonsten in manchen Gewerben die zweite Schicht für die Frauen nicht eingehalten werden könnte; man hat daher eine Verlängerung auf 23 Uhr vorgeschlagen. Was der Herr Abg. Elser anführt, daß am Abend bei Arbeitsschluß den Frauen keine Verkehrsmittel mehr zur Verfügung stehen, dasselbe könnten wir auch für die frühen Morgenstunden sagen: wenn eine Fabrik um 5 Uhr die Arbeit aufnimmt, hat die Frau auch kaum ein Verkehrsmittel, das sie zu ihrer Arbeitsstätte bringt. Durch diese Verlegung der Arbeitszeit aber wird ein Beginn um 7 Uhr ermöglicht. In dem Übereinkommen ist im übrigen bezüglich der Verlegung nach 23 Uhr ausdrücklich festgehalten, daß von den zuständigen Behörden vorher die Zustimmungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuholen sind.

Zum Wirtschaftstag, den der Herr Abg. Elser hier angeschnitten hat — er steht zwar heute nicht zur Debatte — möchte ich doch persönlich ein Wort sagen: Bei der Gemeinde Wien hat es nie einen Wirtschaftstag für alle Gruppen der Frauen gegeben. Er war nicht verankert, er wurde von einzelnen Abteilungen stillschweigend für ein paar Frauengruppen gewährt. Das gewerkschaftliche Frauenreferat der Gemeindeangestellten hat sich, da die Frauen das gleiche Dienstrecht haben wie die Männer, dafür ausgesprochen, daß Sonderbestimmungen für die Frauen nicht Platz greifen sollen, und hat in einer Sitzung mit 25 zu 2 Stimmen gefordert, daß die Gewerkschaft eine Verkürzung der Arbeitszeit im allgemeinen anstreben soll. Unter dieser Bedingung haben die Frauen auf den Wirtschaftstag verzichtet. Wenn in der Privatwirtschaft

da und dort darauf verwiesen wird, daß bei der Gemeinde Wien der Wirtschaftstag beseitigt wurde, dann kann ich diesen Vertretern der privaten Wirtschaft nur sagen: Schafft gleiche Dienstverhältnisse für die Frau so wie bei der Gemeinde Wien, dann werden die Frauen mit sich auch über den Wirtschaftstag reden lassen! (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Bei der Abstimmung wird der Bericht zur Kenntnis genommen und das Übereinkommen genehmigt.

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (97 d. B.): Bericht an den Nationalrat, betreffend die auf der 31. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen Nr. 87, 88 und 90, die Urkunde über die Abänderung des Anhanges zum Übereinkommen über die Arbeitsnormen (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947, sowie die Empfehlung Nr. 83 (128 d. B.).

Berichterstatterin Wilhelmine Moik: Auf der 31. Internationalen Arbeitskonferenz wurden die genannten drei Übereinkommen angenommen. Bei dem Übereinkommen Nr. 87, das Bestimmungen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes beinhaltet, war die Bundesregierung zu der Meinung gekommen, daß zunächst noch die Frage zu klären sei, ob für eine Ratifikation dieses Übereinkommens nicht erst die gesetzlichen Voraussetzungen in unserem Lande geschaffen werden müßten. Sie hat daher vorgeschlagen, von der Ratifizierung vorerst Abstand zu nehmen. Inzwischen hat jedoch die Bundesregierung in einer Sitzung des Ministerrates vom 5. April die Frage dahin geklärt, daß die Ratifikation vorgenommen werden kann, ohne daß es einer Abänderung der einschlägigen Rechtsvorschriften bedarf. Es wurde daher bereits eine neue Regierungsvorlage, 126 d. B., eingebracht, die heute dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen wurde und demnächst dem Hohen Haus zur Beschlußfassung vorgelegt werden wird.

Bei dem Übereinkommen Nr. 88 und der Empfehlung Nr. 83 handelt es sich um die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung. Sie soll eine internationale Regelung eines Gebietes des Arbeitsrechtes bringen, das gegenwärtig in Österreich einer Neuregelung zugeführt werden soll. In der V. Gesetzgebungsperiode ist dem Nationalrat bereits eine diesbezügliche Regierungsvorlage (746 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates) zugegangen. In der Budget-

debatte wurde ihre Verabschiedung urgiert. Die Bundesregierung schlägt vor, die Ratifikation im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzunehmen, sondern abzuwarten, bis die Gesetzgebung in unserem Lande dieses Gebiet des Arbeitsrechtes neu geregelt hat.

Das Übereinkommen Nr. 90 beschäftigt sich mit der Nachtarbeit der Jugendlichen im Gewerbe und stellt eine Revision des Übereinkommens aus dem Jahre 1919 über den gleichen Gegenstand dar. Auch hier wird derzeit in Österreich über das neue Bäcker-schutzgesetz verhandelt, in dem auch die Nachtarbeit der Jugendlichen im Bäckereibetrieb geregelt werden soll. Es wird daher auch hier von der Bundesregierung vorgeschlagen, von einer Ratifikation vorläufig Abstand zu nehmen.

Die Ratifikation der Urkunde über die Abänderung des Anhangs zum Übereinkommen über die Arbeitsnormen (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete) kommt für Österreich aus sachlichen Erwägungen nicht in Betracht.

Die Bundesregierung hat in der Sitzung des Ministerrates vom 21. Februar 1950 den Beschluß gefaßt, von einer Ratifizierung der Übereinkommen Nr. 87, 88 und 90, der genannten Urkunde sowie der Empfehlung Nr. 83 im gegenwärtigen Zeitpunkt Abstand zu nehmen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich in seiner Sitzung vom 24. März 1950 mit dem Vorschlag der Bundesregierung beschäftigt und stellt den Antrag, der Nationalrat wolle den Bericht der Bundesregierung (97 d. B.) zur Kenntnis nehmen.

Da keine Wortmeldungen vorliegen, wird sofort abgestimmt und der Bericht der Bundesregierung zur Kenntnis genommen.

Präsident: Die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist erschöpft. Die nächste Sitzung nehme ich für Mittwoch, den 24. Mai, um 10 Uhr vormittags, in Aussicht. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Es bleibt daher bei meinem Vorschlag.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 35 Minuten.